

Tauchsportbedingungen

1. Für die Ausübung des Tauchsports gilt die allgemeine Benutzungsordnung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Das Tauchen ist zu folgenden Zeiten erlaubt:

	Tauchzeit	Einlass bis
Juni/Juli/August	7:00 bis 21:00 Uhr	20:00 Uhr
Mai/September	8:00 bis 20:00 Uhr	19:00 Uhr
Januar/Februar/März und April/Oktober/November/Dezember	9:00 bis 16:00 Uhr	15:00 Uhr

Die letzte Tauchgenehmigung wird eine Stunde vor Tauchende erstellt.

Eistauchen und Nachttauchgänge sind nicht gestattet.

3. In den Monaten Mai, Juni, Juli und August wird bei gutem Badewetter das Tauchen an Sonn- und Feiertagen von 7:00 bis 11:00 Uhr begrenzt. Die letzte Tauchgenehmigung wird um 9:30 Uhr erteilt. Das Tauchsportmaterial ist an diesen Tagen bis 11:30 Uhr von der Liegewiese zu entfernen.

Die Verwaltung der Erholungsanlage (Telefon 06227 59009) legt bis 15:00 Uhr des jeweiligen Vortages fest, ob eine eingeschränkte Tauchsportzeit für den Folgetag gilt. Die Einschränkung wird im Eingangsbereich sichtbar gemacht. Daneben ist ein Abfrage möglich, ob die zeitliche Tauchbegrenzung festgesetzt ist.

4. Zum Tauchen sind die ausgewiesenen Tauchein- und ausstiege zu benutzen. Der Badebetrieb darf durch das Tauchen nicht behindert werden. Der Tauchsportler soll deshalb das Auftauchen im tiefen Wasser vermeiden. Ein Auftauchen im Wasserskibereich ist generell nicht gestattet.

5. Voraussetzung für eine Tauchgenehmigung ist:

- Der Nachweis, dass der Tauchsportler einen Grundschein einer Tauchschule oder eines Tauchclubs besitzt;
- dass der Taucher einen Kompass mit sich führt, um zu gewährleisten, dass ein versehentliches Auftauchen in nicht zulässigen Bereichen nicht erfolgt.

6. Kompressoren dürfen weder in der Anlage noch außerhalb betrieben werden.

7. Bedeckt eine Eisfläche ganz oder teilweise den See, ist das Tauchen aus Sicherheitsgründen ausgeschlossen. Im übrigen erfolgt das Tauchen auf eigene Gefahr. Die Gemeinde St. Leon-Rot ist von sämtlichen Haftungsansprüchen freigestellt.

8. Die Tauchgebühr (Tageskarte) ist zusätzlich zur allgemeinen Benutzungs- bzw. Eintrittsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühren entnehmen Sie bitte unserer aktuellen Preisliste.

Vom allgemeinen Verbot einer gewerblichen Tätigkeit in der Anlage wird das Abhalten von Tauchkursen ausgenommen. Voraussetzung ist die Anzeige des Kursbeginns bei der Seeverwaltung und Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung. Die Teilnehmerzahl je Kurs ist auf 20 begrenzt. Zeit und Dauer des Kurses bedürfen der Genehmigung. Grundkurse sind nicht zulässig, da hierfür jedes Hallen- oder Freibad geeignet ist.